



Inhalt

Wissenswertes.....	2
Aus alt wird neu: Mehrfachnutzung spart Holz und bringt Plus fürs Klima	2
myGovernment – Start-ups und öffentliche Verwaltung.....	3
Recht.....	3
Wie erfolgt die Abgrenzung von Eignungs- und Zuschlagskriterien?.....	3
Voraussetzungen des großen Schadensersatzanspruchs.....	4
International	5
Aus der EU	5
Bericht über die Umsetzung von Handelsabkommen mit Informationen zur Vergabe öffentlicher Aufträge	5
Beitritt des Vereinigte Königreichs zum WTO-Abkommen.....	6
Webinar „Aktuelle Entwicklungen/Neuerungen beim Handbuch für Vergabeverfahren/PRAG in der EU- Außenwirtschaftsförderung 2020“	6
Aus den Bundesländern	6
Schleswig-Holstein: Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs in Kraft getreten	6
Bayern: Sozial und umweltgerecht hergestellte Kleidung im bayerischen Beschaffungswesen	7
Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt.....	7



Wissenswertes

Aus alt wird neu: Mehrfachnutzung spart Holz und bringt Plus fürs Klima

Charta-Arbeitsgruppe legt Empfehlungen für Kreislaufwirtschaft bei Holznutzung vor

Holz und Holzprodukte sollen länger als bisher im Wirtschaftskreislauf genutzt und effizient wiederverwertet werden. Das schont Ressourcen und verstärkt den Klimaschutzeffekt der Holzverwendung. Entsprechende Empfehlungen zur „Etablierung einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft bei der Nutzung von Holz“ legte jetzt die Arbeitsgruppe Material- und Energieeffizienz der Charta für Holz 2.0 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor.

Die Charta-Arbeitsgruppe Material- und Energieeffizienz empfiehlt unter anderem Laub- und Altholz sowie Kalamitätsholz stärker als bislang im Wirtschaftskreislauf zu halten und die Nutzung von innovativen Produkten wie z. B. holzbasierten Kunststoffen stärker zu forcieren. Bereits das Produktdesign müsse als „Design for reuse and Recycling“ auf Weiter- und Wiederverwertbarkeit nach Ende eines Nutzungszyklus von Bauteilen, Möbeln, Holzprodukten und Verpackungen ausgerichtet werden.

Durch Aufbereitung von Abbruchholz und Sperrmüll könnten im Sinne des „Urban Mining“ verwertbare Holzsortimente generiert oder aus dem Altpapierkreislauf Ausgangsstoffe für weitere Papiererzeugnisse gewonnen werden, heißt es in den Empfehlungen weiter. Industrielle Holzfeuerungsanlagen zur Energieerzeugung seien weiter zu optimieren, so dass auch die in den Anlagen anfallende Asche verwertet werden könne.

Neben dem Ausbau von Aus- und Fortbildung zur zirkulären Wertschöpfung im Cluster Forst und Holz sowie der Verbraucherinformation empfiehlt die Arbeitsgruppe unter anderem, die Forschungsaktivitäten zur ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft zu verstärken. Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hatte bereits am 1. Oktober 2020 einen Förderaufruf des BMEL zur „Recyclinggerechten Verwendung von Holz“ veröffentlicht.

Hintergrund:

Die Ressource Holz ist der wichtigste nachwachsende Rohstoff für die biobasierte Wirtschaft. Wird das Holz über einen Produktlebenszyklus hinaus genutzt, reduzieren sich Ressourcenverbrauch, Abfall und Emissionen; zusätzliche ökonomische Potenziale werden erschlossen.

Die Charta für Holz 2.0 des BMEL zielt darauf ab, die Nutzung dieses wertvollen Rohstoffes zum Klimaschutz und zur Stärkung der heimischen Forst- und Holzwirtschaft noch effizienter zu gestalten. Die Charta-Arbeitsgruppe Material- und Energieeffizienz unterstützt mit ihren Empfehlungen die Etablierung einer wissenschaftlich basierten ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.

Die vollständigen Empfehlungen finden Sie hier https://www.charta-fuer-holz.de/fileadmin/charta-fuer-holz/dateien/aktivitaeten/20200920_Empfehlungen_der_AG_Effizienz_zur_Kreislaufwirtschaft_final.pdf.

Den Förderaufruf „Recyclinggerechte Verwendung von Holz“ lesen Sie hier: <https://www.fnr.de/projektfoerderung/aktuelle-foerderaufrufe/#11697>.

Die FNR ist seit 1993 als Projektträger des BMEL für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe aktiv. Sie unterstützt außerdem Forschungsthemen in den Bereichen nachhaltige Forstwirtschaft und innovative Holzverwendung.

Quelle: <https://www.fnr.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-mitteilungen/aktuelle-nachricht/aus-alt-wird-neu-mehrfachnutzung-spart-holz-und-bringt-plus-fuers-klima>

Verfasser: Leon Klößen

myGovernment – Start-ups und öffentliche Verwaltung

Als potentielle Auftraggeber stehen Start-ups momentan verstärkt im Fokus der Vergabe. So sieht beispielsweise die im Freistaat Bayern im Juli 2020 geänderte Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vor, Start-ups und andere Existenzgründungen so wie bisher bereits KMU, in angemessenem Umfang bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben (jeweils ohne Teilnahmewettbewerb) zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Insbesondere im Bereich der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sieht man Start-ups als Innovationspartner, die diesen Wandel bewältigen helfen, da sie bei der Digitalisierung Vorreiter sind. Es geht darum, den Ideenreichtum von Start-ups zu nutzen.

Wie dies geschehen kann, zeigen drei Praxisbeispiele auf der Internetseite des Instituts für den öffentlichen Sektor. Das Institut hat 2016 die Initiative „myGovernment“ gestartet, mit dem Ziel, Start-ups und die öffentliche Verwaltung stärker zu vernetzen. Aus dem Ergebnis einer Onlinebefragung zur Zusammenarbeit von Start-ups und öffentlicher Verwaltung wurde ein erstes Strategiepapier mit Handlungsempfehlungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Start-ups und öffentlicher Verwaltung entwickelt, das einen Blick lohnt. Zur Initiative des Instituts für den öffentlichen Sektor gelangen Sie unter: <https://publicgovernance.de/html/de/myGovernment.htm>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Recht

Wie erfolgt die Abgrenzung von Eignungs- und Zuschlagskriterien?

Ob es sich um Eignungs- oder Zuschlagskriterien handelt, ist davon abhängig, ob die Kriterien die Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung des Bieters betreffen oder sich auf die Wirtschaftlichkeit des Angebots beziehen.

Sachverhalt:

Das Land M-V als Antragsgegner beabsichtigte, für das Versorgungsgebiet des Landes eine Konzession zur Durchführung von Intensivtransporten im Rettungsdienst mit einem Intensivtransporthubschrauber für die Dauer von vier Jahren zu erteilen.

Die Eignungs- und Zuschlagskriterien enthalten eine Bewertungsmatrix. In dieser ist für den Primärhubschrauber das Bewertungskriterium „Eigener Hubschrauber“ enthalten. Die Nutzung eines durch ein Partnerunternehmen gestellten Hubschraubers wird somit schlechter bewertet.

Bei der Wertung ist zudem eine Staffelung der erzielbaren Punkte in Abhängigkeit von der „Anzahl der Hubschrauber im Intensivtransport, die an anderen Standorten im Intensivtransport betrieben werden“ vorgesehen.

Bevorzugt werden also Bieter, die auftragsbezogene Hubschrauber selbst betreiben und über den ausschreibungsgegenständlichen Standort hinaus, eine möglichst große Gesamtflotte unterhalten.

Der Antragsteller wendet sich gegen die vorbezeichneten Kriterien für die Punktevergabe mit dem Argument der unzulässigen Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien. Den außergerichtlich erhobenen Rügen wurde durch den Antragsgegner nicht abgeholfen.

Der Antragsteller hat einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Landes M-V gestellt. Der Antragsgegner sollte verpflichtet werden, Bieter, welche Hubschrauber von Unterauftragsnehmern nutzen, nicht gegenüber Bietern mit eigenen Hubschraubern zu benachteiligen. Zudem sollte der Auftraggeber verpflichtet werden, Bieter nicht dahingehend zu bevorteilen, an wie vielen anderen Standorten sie weitere Hubschrauber betreiben.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. In der Wertungsmatrix eine geringere Punktzahl für den Einsatz von Unterauftragnehmern vorzusehen war ebenso möglich, wie für eine möglichst große Anzahl an anderen Standorten vorhandener Hubschrauber eine höhere Punktzahl zu vergeben. Bei Leistungs- und Ausfallsicherheit handelt es sich um anerkannte Zuschlagskriterien, daher liege eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht vor. Zur Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien ist zu ermitteln, ob ein Kriterium automatisch zum Ausschluss führt oder auf der Wertungsebene noch ein Spielraum verbleibt. Zulässig sei auch das Abstellen auf eine Ausführung ohne Subunternehmereinsatz, weil i.S. eines Erstrechtsschlusses zumindest bei sinngemäßer Heranziehung von § 47 Abs. 5 VgV der Antragsgegner hier sogar das Selbstausführungsgebot ausgebracht haben könnte.

Gegen diese Entscheidung der Vergabekammer legt der Antragsteller Beschwerde ein.

Beschluss:

Mit Erfolg! Zumindest das Kriterium der Gesamtflottenstärke hält einer Nachprüfung nicht stand. Es steht nicht mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung. Dass eine möglichst große Flottenstärke ohne Weiteres eine bessere Bewertung nach sich zieht, lässt konkrete und objektiv nachvollziehbare Verbindungen der am verfahrensgegenständlichen Standort zu erbringenden Leistungen hinsichtlich der Qualität in puncto Ausfallsicherheit nicht erkennen.

Die Abgrenzung von Eignungs- und Zuschlagskriterien richtet sich nach einhelliger Auffassung der vergaberechtlichen Rechtsprechung nach dem jeweiligen Schwerpunkt. Entscheidend ist also, ob Kriterien schwerpunktmäßig, d.h. im Wesentlichen, mit der Beurteilung von Leistungsfähigkeit und fachlicher Eignung der Bieter für die Ausführung eines bestimmten Auftrags oder mit der Wirtschaftlichkeitsermittlung zusammenhängen. Die Eignungsprüfung dient der Ermittlung derjenigen Bieter, die generell für die Erbringung der konkret nachgefragten Leistung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) in Betracht kommen. Unzureichend qualifizierte Bieter sind auszuschließen. Die Ermittlung qualitativer Unterschiede zwischen Bewerbern erfolgt im Rahmen der Eignungsprüfung nicht. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bezieht sich nicht auf die Bieter, sondern auf deren Angebote. Maßstäbe, die nur ausdrücken, wie sich die Eignung eines Bieters auf dessen Leistungsfähigkeit auswirkt, sind nicht Zuschlags-, sondern Eignungskriterien. Wenn sich diese Maßstäbe überwiegend auf ein Mehr oder Weniger an persönlicher Eignung des Bieters auf dessen Leistungen beziehen, sind diese unzulässig. Es ist nach herkömmlichem Verständnis mit den Wertungsvorschriften nicht zu vereinbaren, bei der Entscheidung über den Zuschlag unterschiedliche Eignungsgrade zu berücksichtigen.

Praxistipp:

Bei der Festlegung von Eignungskriterien ist zu beachten, dass es sich um Mindestanforderungen handelt. Das Angebot eines Bieters, der die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist auszuschließen. Den geeigneteren Bieter gibt es somit nicht. Als Zuschlagskriterien sind nur Qualitätsmerkmale auszuwählen, welche Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Angebots haben. Zuschlagskriterien lassen sich auch als „Mehrwert je Leistungseinheit“ definieren.

[OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss vom 12.08.2020, Az.: 17 Verg 2/20](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel. 0385/617 381-17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Voraussetzungen des großen Schadensersatzanspruchs

Mit den Voraussetzungen des großen Schadensersatzanspruches hat sich der BGH erneut befasst.

Sachverhalt:

(Urteil des VII. Zivilsenats vom 3.7.2020 - VII ZR 144/19 –). Es ging im vorgelegten Fall um eine Ausschreibung zum Straßenbau. Nach Versendung der Informationsschreiben nach § 134 GWB, nach denen der Kläger den Zuschlag erhalten sollte, wurde das Verfahren von der Vergabestelle aufgehoben und mit Änderungen an der Leistungsbeschreibung letztlich in einem Folgeverfahren an einen anderen Bieter vergeben. Zum Schadensersatzanspruch des ursprünglichen Bestbieters auf das positive Interesse äußert sich der BGH wie folgt:

Beschluss:

„... Ein auf das positive Interesse gerichteter Schadensersatzanspruch des Bieters setzt (auch bei Fehlen eines Aufhebungsgrunds im Sinne von §17 Abs.1VOB/A) voraus, dass ihm bei ordnungsgemäßem Verlauf des Vergabeverfahrens der Zuschlag hätte erteilt werden müssen und der ausgeschriebene oder ein diesem wirtschaftlich gleichzusetzender Auftrag an einen Dritten vergeben worden ist (...). Für die Beurteilung dieser Frage ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten, wonach die ausgeschriebenen und die tatsächlich in Auftrag gegebenen Leistungen zu vergleichen sind (...). Bestehen zu dem erteilten Auftrag erhebliche Unterschiede, kommt grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns nicht Betracht, weil der ausgeschriebene Auftrag nicht zur Ausführung gelangt ist (...). Etwas Anderes gilt nur, wenn der übergangene Bieter auf Besonderheiten verweisen kann, die den Auftraggeber hätten veranlassen müssen, ihm den geänderten Auftrag

zu erteilen (...). Hat die spätere Vergabe bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung dagegen den gleichen Auftrag zum Gegenstand, muss der später erteilte Zuschlag im Hinblick auf die Ersatzpflicht des Ausschreibenden einem Zuschlag auf die erste Ausschreibung gleichgesetzt werden.“...

Praxistipp:

Das Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechung des BGH zum großen Schadensersatzanspruch. Dieser wird regelmäßig von unterlegenen Bietern angestrebt, da er den entgangenen Gewinn umfasst. Das negative Interesse (= kleiner Schadensersatzanspruch) ersetzt hingegen lediglich die getätigten Aufwendungen. Die Anforderungen an das Vorliegen eines großen Schadensersatzanspruches bleiben hoch:

Auch wenn ein Aufhebungsgrund (im vorgelegten Fall nach §17 Abs. 1 VOB/A) nicht vorliegt, müssen kumulativ zwei Voraussetzungen gegeben sein:

- Bei ordnungsgemäßem Verlauf des Vergabeverfahrens hätte dem unterlegenen Bieter der Zuschlag erteilt werden müssen und
- der ausgeschriebene oder ein diesem wirtschaftlich gleichzusetzender Auftrag muss an einen Dritten vergeben worden sein.

Wann ein wirtschaftlich dem Ursprungsauftrag gleichzusetzender Auftrag vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Wesentliche Änderungen des Auftragsgegenstandes im Nachfolgeverfahren können aus Sicht einer Vergabestelle einen großen Schadensersatzanspruch verhindern.

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner:

Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 11



International

Aus der EU

Bericht über die Umsetzung von Handelsabkommen mit Informationen zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Kommission hat dem Europäische Parlament einen Bericht über die Umsetzung von EU-Handelsabkommen im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 vorgelegt, der einen Überblick über den aktuellen Stand von 36 wichtigen Handelsabkommen der EU mit 65 Handelspartnern gibt. Diese Abkommen decken 91 % des EU-Handels mit Präferenzhandelspartnern und 30,4 % des gesamten Außenhandels der EU ab. Der Bericht enthält erstmalig einen gesonderten Abschnitt über Dienstleistungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge. Durchschnittlich 10-25 % des BIP entfallen danach auf öffentliche Aufträge. Die Ausgaben für öffentliche Aufträge machen 13,7 % des BIP der EU aus und belaufen sich auf etwa 2015,3 Mrd. EUR, ohne öffentliche Versorgungsanlagen und Aufträge im Verteidigungsbereich.

Der Bericht stellt den Ansatz der EU-Handelsabkommen mit den Kapiteln über die Vergabe öffentlicher Aufträge dar, die den Unternehmen aus der EU Zugang zu öffentlichen Aufträgen gewähren. Marktzugang oder Anwendungsbereich der Abkommen definiert den Umfang der Öffnung des Markts für öffentliche Aufträge eines Landes für Bieter, Waren und Dienstleistungen aus der EU. Die Bedingungen des Marktzugangs selbst sind in den anwendbaren Vorschriften festgelegt, um die Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Verfahren sicherzustellen und um eine wirksame Prüfung im Fall von Beschwerden zu ermöglichen. Hierzu führt der Bericht konkrete Beispiele (Südkorea, Japan, CETA) an. Auch die Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der EU-Handelsabkommen eingesetzten Ausschüsse sowie im Zuge spezieller Dialoge wird unter Anführung konkreter Beispiele (Kolumbien, Peru, Ukraine) beschrieben.

Der Bericht verweist auf die erheblichen Anstrengungen der Kommission, durch die Einrichtung zentraler elektronischer Plattformen für Ausschreibungsverfahren die Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken (beispielsweise Kanada). Zur Verbesserung der Kommunikation über die Vergabe öffentlicher Aufträge in EU-Handelsabkommen hat die Kommission 2019 ein neues Handbuch zum öffentlichen Beschaffungswesen in Kanada

veröffentlicht. Gemeinsam mit dem EU-Japan-Zentrum für industrielle Zusammenarbeit wurde ein WPA-Helpdesk eingerichtet worden, um KMU in der EU bei der Suche nach Informationen zu unterstützen und anzuleiten. Angeboten würden Webinare und Orientierungshilfen für öffentliche Auftraggeber bei der Behandlung von Angeboten aus Drittstaaten, die auf der Erfüllung der von der EU in den verschiedenen Handelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen beruhen. Vorgestellt wird auch die neue Datenbank „International Public Procurement Initiative (IPPI), die weltweit umfassendste Datenbank mit detaillierten Daten zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Hindernissen für das internationale Beschaffungswesen, die Informationen über knapp 40 Mio. öffentliche Aufträge enthält. Den Bericht der Kommission finden Sie [hier](#).

Beitritt des Vereinigte Königreichs zum WTO-Abkommen

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement – GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) ist ein internationales Abkommen, das den Zugang zu öffentlichen Aufträgen regelt. Es dient der Gewährleistung fairer und transparenter Vergabeverfahren und enthält bilateral ausgehandelte Verpflichtungen der einzelnen Vertragsstaaten im Hinblick auf den Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten (sogenannte Coverage). Das Abkommen ist nicht für alle WTO-Mitgliedstaaten verbindlich, sondern nur für die Staaten, die es ratifiziert haben. Zu den Vertragsstaaten gehört auch die EU. Das Vereinigte Königreich (VK) fällt auch nach seinem Austritt aus der EU weiterhin unter das GPA. Nach dem Ende der Übergangsphase zum 31. 12. 2020 endet diese Wirkung. Das VK wird dem GPA dann eigenständig beitreten. [Informationsseite der britischen Regierung betreffend öffentliche Beschaffungen \(auf Englisch\)](#).

Quelle: GTAI

Webinar „Aktuelle Entwicklungen/Neuerungen beim Handbuch für Vergabeverfahren/PRAG in der EU-Außenwirtschaftsförderung 2020“

Am 26.11.2020 findet in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr ein kostenloses, englischsprachiges Webinar zum Thema: „Aktuelle Entwicklungen/Neuerungen des Handbuchs für Vergabeverfahren (PRAG) in der EU- Außenwirtschaftsförderung 2020“ statt.

Das Webinar ist Bestandteil der Sektorseminarreihe zu EU-Drittstaatenprogrammen. Interessenten können sich bis zum 25.11.2020, 17. 00 Uhr unter <http://www.sectorseminars.eu/registration.php> registrieren und vorab Fragen zum Thema stellen. Organisatoren sind die Außenwirtschaftsförderorganisationen der EU-Mitgliedstaaten (für Deutschland GTAI und DIHK) sowie die Ständigen Vertretungen. Das vorläufige Programm finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs in Kraft getreten

In Schleswig-Holstein ist das „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ vom 19.10.2020 verkündet worden.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2020/gvobl_18_2020.pdf;jsessionid=3D11754E84505CB8E7CD4BE41B326A41.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=2

Es ist am 30.10.2020 in Kraft getreten. Damit ist das sogenannte „Korruptionsregister“ in Schleswig-Holstein“ gegenstandslos. Ein gesondertes Korruptionsregister in Schleswig-Holstein wird entbehrlich, da das Register des Bundes (Wettbewerbsregistergesetz vom 18.07.2017) im Wesentlichen inhaltlich dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz entspricht. Das Bundesregister soll zeitnah technisch gestartet werden.

Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431/9865-144

Bayern: Sozial und umweltgerecht hergestellte Kleidung im bayerischen Beschaffungswesen

Mit Schreiben vom 09.11.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auf einen Beschluss des Bayerischen Landtags (Drucksache 18/10505) vom 13.10.2020 hingewiesen, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wird, im Rahmen der Beschaffung durch den Freistaat Bayern und durch Unternehmen, auf die der Freistaat maßgeblichen Einfluss hat, darauf zu achten, dass soweit möglich und mit den EU-Vergabevorschriften vereinbar, nur Textilien eingekauft oder gemietet werden, die ein Siegel für nachhaltige Textilien aufweisen und die Ressorts um dessen Umsetzung ersucht.

Das Schreiben weist auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung bei Nutzung und Berücksichtigung nachhaltiger Produkte und den im Vergaberecht bestehenden Grundsatz der Nachhaltigkeit hin und gibt Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses. Angesprochen werden hierbei die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), mit der Möglichkeit, in der Leistungsbeschreibung Aspekte des Umweltschutzes vorzusehen und die Bekanntmachung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit sowie der Einsatz von Gütezeichen zum Nachweis für die Einhaltung von Nachhaltigkeitsaspekten. Die im Textilbereich bestehenden Siegel werden genannt und zum Auffinden geeigneter Gütezeichen, Formulierungshilfen für Ausschreibungen und Anbieter zertifizierter Produkte auf die Internetseite Kompass Nachhaltigkeit verwiesen.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 01.12.2020 - Sichere Vergabe unterhalb des Schwellenwertes – nach der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - Onlineseminar
- 02.12.2020 - Vergabe von freiberuflichen Leistungen unter Beachtung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung - Onlineseminar